Debeka
Versichern und Bausparen

Debeka
Bausparkasse AG

Postanschrift:
56054 Koblenz

Frau Gerlach - BS/SV
Telefon (02 61) 94 34 - 3 23
Telefax (02 61) 94 34 - 8 07
Beschwerdeservice.BS@debeka.de

Vertrags-Nr
Service-Nr.

6. März 2023

Ihr Bausparvertrag Tarif BS1 Nr.
Ihr Schreiben vom 25. Februar 2023

Sehr geehrte

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen ein Darlehen zu erhalten. Dies sieht schon die Präambel der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) vor. Wir sind vertraglich dazu verpflichtet, Ihr Bausparguthaben zu verzinsen und Ihnen bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Bauspardarlehen zur Verfügung zu stellen.

Ihr Bausparvertrag wurde über eine bestimmte Bausparsumme abgeschlossen. Die vertraglich festgelegte Bausparsumme kann weder durch das Bausparguthaben (inkl. Zinsgutschriften), noch durch das Bauspardarlehen überschritten werden. Bei einem vollständig besparten Bausparvertrag können Sie kein Bauspardarlehen mehr erhalten. Denn dessen Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Ist die Bausparsumme erreicht, haben wir unsere vertraglichen Leistungen vollständig erbracht. Wir sind dann dazu berechtigt, den Bausparvertrag nach § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

Mit unserem Schreiben vom 23. Februar 2023 haben wir Sie darüber informiert, dass wir Ihren Vertrag kündigen können wenn der Bausparvertrag vollständig bespart wird. Auch der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass vollständig angesparte Bausparverträge gekündigt werden dürfen (Urteil vom 21. Februar 2017, XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16).

Wir halten daher an der ausgesprochenen Kündigung zum 25. Mai 2023 fest.

Um einen Zinsbonus zu erhalten, müssten Sie auf das Bauspardarlehen verzichten (Ziffer 3.3 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge). Durch die Zinskapitalisierung am 22. Februar 2023 hat Ihr Bausparguthaben aber die vereinbarte Bausparsumme erreicht. Infolgedessen besteht keine Differenz mehr zwischen Bausparguthaben und Bausparsumme und Ihr Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erlischt. Das hat allerdings zur Folge, dass Sie auch nicht mehr die für den Zinsbonus notwendige Verzichtserklärung abgeben können.

Ein solcher Verzicht setzt rechtlich eine Willenserklärung voraus, d.h. der Verzichtswillen muss ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Darin, dass der Bausparvertrag vollständig bespart wurde, liegt kein konkludenter Darlehensverzicht von Ihnen. Denn dem Schweigen des

Vertragspartners kommt grundsätzlich im Rechtsverkehr kein Erklärungsgehalt zu, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Auch mehrere Gerichte und die Schlichtungsstelle des Verbands der privaten Bausparkassen e.V. haben uns bereits bestätigt, dass in diesem Fall kein Anspruch auf einen Zinsbonus mehr besteht.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen – auch telefonisch – gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen